



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfungsbericht

**Prüfung der Bauausgaben
Stadt Erbach 2015 - 2019**

Karlsruhe, 10.12.2020

V-ID: 123381

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Die Stadt ist nicht verpflichtet, eine örtliche Prüfung als besondere Organisationseinheit einzurichten. Eine örtliche Prüfung der Bauausgaben findet in diesem Sinne nicht statt.

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnrn. 1 bis 12 (mit Ausnahme der Rdnrn. 3, 5, 8 und 12) im folgenden Kapitel 3 waren bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 02.03.2016. Mit den Schreiben vom 19.05.2016 und 12.12.2016 hat die Verwaltung mitgeteilt, diesen Feststellungen abzuweichen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusagen nicht eingehalten wurden.

Die zur Prüfung der Bauausgaben notwendigen Unterlagen lagen nicht bzw. nicht immer vollständig vor. (Rdnr. 1)

Bauleistungen wurden entgegen der VOB beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben. (Rdnr. 2)

Das Landestariftreue und Mindestlohngesetz wurde inhaltlich nicht immer zum Vertragsbestandteil erklärt. (Rdnr. 3)

Mehrmals wurden Sicherheitsleistungen entgegen der VOB/A vereinbart. (Rdnr. 4)

In mehreren Fällen wurden Leistungsbeschreibungen nicht produktneutral erstellt. (Rdnr. 5)

Über die Vergabe von Bauleistungen wurde nicht immer eine gesonderte Dokumentation angefertigt. (Rdnr. 6)

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor der Auftragsvergabe wurden durch die Verwaltung immer noch nicht eingeholt. (Rdnr. 7)

Anfragen bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen vor der Vergabe von Bauleistungen erfolgten bisher nicht. (Rdnr. 8)

Das Ausführen angehängter Stundenlohnarbeiten wurde nicht immer schriftlich vereinbart. (Rdnr. 9)

Den Nachtragsangeboten lagen oftmals keine kalkulatorischen Aufgliederungen bei. (Rdnr. 10)

Oftmals lagen die vereinbarten Bautagesberichte des Auftragnehmers nicht vor. (Rdnr. 11)

Es wurden Bankbürgschaften mit Bedingungen angenommen. (Rdnr. 12)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Neubau einer Kindertagesstätte in den Brühlwiesen

In mehreren Fällen wurden zu lange Bindefristen vereinbart. (Rdnr. 13)

In die Vergabeunterlagen wurde eine VOB-widrige Regelung aufgenommen. (Rdnr. 14)

Bei der Wertung der Angebote wurde die VOB/A nicht immer beachtet. (Rdnr. 15)

Die Freiberuflichen Leistungen wurden nicht europaweit ausgeschrieben. (Rdnr. 16)

Sanierung der Ziegeleistraße

Durch die Wertung eines Nachlasses mit Bedingungen ergab sich eine Bieterangverschiebung. (Rdnr. 17)

Die Ermittlung der Abfuhrmassen bei den Erdarbeiten erfolgte nicht nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses. (Rdnr. 18)

Neubau einer Hochlastfaulungsanlage auf der Kläranlage Erbach

Durch eine fehlerhafte Positionszuordnung wurde der Auftragnehmer überzahlt.
(Rdnr. 19)

Bau der Regenwasserableitung für das Baugebiet „Im Schranken“

Das Aufnehmen der Asphaltsschicht wurde doppelt abgerechnet. (Rdnr. In der)

Der Honorarberechnung wurden unzutreffende anrechenbare Kosten zugrunde gelegt. (Rdnr. 21)

Erschließung des Gewerbegebietes Oberer Luß BA II

Der Auftrag für die Tief- und Verkehrswegebauarbeiten wurde auf ein Pauschalpreisnebenangebot erteilt. (Rdnr. 22)

2.4 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

Beim Aufstellen der Vergabeunterlagen sollte auf die Aktualität der verwendeten Fassung des Kommunalen Vergabehandbuchs geachtet werden.

Es wird empfohlen, auf die mehrmalige Angabe von Angebots- und Ausführungsfristen in den Vergabeunterlagen zu verzichten.

Das Einhalten der „Stammpersonalklausel“ sollte – sofern diese weiterhin vereinbart wird – überwacht werden.

Künftig sollte darauf verzichtet werden, in den Vertragsunterlagen an mehreren Stellen von den Bietern durch Unterschrift bestätigen zu lassen, dass sie die Ausschreibungsbedingungen anerkennen.